

Bonn im April 2024

Handreichung des donum vitae Bundesverbandes zur aktuellen Debatte über die gesetzliche (Neu-)Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland

1. Anlass der Handreichung

Die Regierungskoalition von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat im März 2023 eine interdisziplinäre „**Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin**“ eingesetzt. Diese hatte den Auftrag, Möglichkeiten der Regulierung für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie die Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft zu prüfen. Die Expertenkommission hat vor wenigen Tagen ihren Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung übergeben. Diese Empfehlungen sind und werden Gegenstand der weiteren öffentlichen und politischen Debatte sein und möglicherweise auch parlamentarisch relevant werden, z.B. in Form von Gesetzesinitiativen.

Vor diesem Hintergrund möchte der donum vitae Bundesverband in dieser Handreichung die aktuelle rechtliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland erläutern, wesentliche Argumente der öffentlichen und politischen Debatte darstellen und einordnen sowie eine Einschätzung der aktuellen Rechtspraxis aus der Sicht von donum vitae vornehmen.

2. Aktuelle Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nach StGB (§§ 218 ff.) und SchKG in Deutschland

Die aktuelle rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in den Paragraphen 218 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses, der aus der Notwendigkeit heraus erstand, in Folge der Wiedervereinigung Deutschlands zwei bisher unterschiedliche rechtliche Regelungen zusammenzuführen.

Ein differenziertes **Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)** von 1993 hat den grundrechtlichen Rahmen der heute geltenden gesetzlichen Regelung definiert:

- Das Grundgesetz schützt das ungeborene Leben. Es erkennt seine eigene Menschenwürde an und verpflichtet den Staat zu seinem wirksamen Schutz. Zugleich schützt es die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Frau.
- Der Schwangerschaftsabbruch ist somit als Unrecht anzusehen und daher verboten. Denn die **staatliche Schutzpflicht, menschliches Leben zu schützen, gilt laut dem BVerfG bereits für das ungeborene menschliche Leben**. Ihm kommt von Anfang an Menschenwürde zu. Die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.

- Dieser Rechts- und Schutzanspruch des ungeborenen menschlichen Lebens gilt auch seiner Mutter gegenüber. Schwangerschaftsabbrüche, die **in der Frühphase der Schwangerschaft nach einer Beratung** auf Wunsch der Schwangeren – ohne Feststellung von Indikationen – von einem Arzt während der ersten zwölf Wochen vorgenommen werden, können durch den Gesetzgeber aus dem Straftatbestand des § 218 StGB ausgenommen werden. Sie sind damit nicht mit Strafe bedroht, können aber gleichwohl nicht für gerechtfertigt erklärt werden und bleiben rechtswidrig.

1995 setzte der **Deutsche Bundestag** diese verfassungsrechtlichen Vorgaben gesetzlich um. Seitdem ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- **Beratungslösung (§ 218a Absatz 1 StGB):** Frauen, die in den ersten zwölf Wochen ihre Schwangerschaft abbrechen wollen, müssen zuvor eine Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle (**Beratungspflicht**) wahrnehmen. Nach dieser Beratung ist zudem eine „Überlegungsfrist“ von drei Tagen einzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen ist – ohne Feststellung von Indikationen – der Tatbestand eines nach § 218 StGB strafbaren Schwangerschaftsabbruchs nicht verwirklicht. Der Abbruch ist gleichwohl **rechtswidrig, aber straffrei**. Eine Kostenübernahme des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkassen ist in sogenannten Härtefällen möglich (§§ 19 ff. SchKG).
- **Medizinische Indikation (§ 218a Absatz 2 StGB):** Darüber hinaus ist der Abbruch **rechtmäßig**, wenn bestimmte medizinische Gründe vorliegen.
- **Kriminologische Indikation (§ 218a Absatz 3 StGB):** Zudem ist ein Abbruch **rechtmäßig**, wenn ein Kind aufgrund einer Vergewaltigung entstanden ist.

Mit dieser Regelung kommt der Staat dem grundgesetzlichen Auftrag nach, im Schwangerschaftskonflikt den Schutz zweier hoher, in Konflikt stehender Rechtsgüter bestmöglich zu gewährleisten: das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** und **Selbstbestimmung der schwangeren Frau** und das **Recht auf Leben des ungeborenen Kindes** im Mutterleib. Dabei weist der Gesetzgeber der psychosozialen Beratung eine herausgehobene Bedeutung in seinem Schutzkonzept zu und setzt - im Einklang mit den Anforderungen des Grundgesetzes - de facto auf Hilfe statt auf Strafe. Der Gesetzgeber erkennt damit an, dass das ungeborene Leben nicht gegen die Frau, sondern nur mit ihr geschützt werden kann.

3. Aktuelle Diskussion

In Politik und Öffentlichkeit wird zurzeit über eine mögliche gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs diskutiert. Zentrale Streit- und Diskussionspunkte sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs **innerhalb des Strafgesetzbuches** ist in der öffentlichen Debatte umstritten. Diese Verankerung im Strafrecht wird immer wieder als kriminalisierend und stigmatisierend bezeichnet – für die betroffenen Frauen wie auch

für die Schwangerschaftsabbrüche ausführenden ÄrztInnen. Gefordert wird daher die **Streichung von § 218 StGB** in seiner aktuellen Fassung. Schwangerschaftsabbrüche sollen unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht mehr rechtswidrig sein und somit auch eine reguläre Leistung der Krankenkassen werden können. Begründet wird die Notwendigkeit einer rechtlichen Neuregelung auch immer wieder mit dem Hinweis auf neue internationale, völkerrechtliche Konventionen und Entwicklungen zu sexuellen und reproduktiven Rechten der Frau in den letzten 30 Jahren, die es auch in der deutschen Gesetzgebung zu berücksichtigen gelte.

ABER:

- Das **Strafgesetzbuch** ist der Ort, an dem der Gesetzgeber **die wesentlichen Normen zum Schutz der wichtigsten Rechtsgüter seiner Bürgerinnen und Bürger** versammelt. Eine neue Verortung der aktuellen rechtlichen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch, beispielsweise im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), wäre folglich mit einer symbolischen Herabstufung der Normen und der dahinterstehenden Schutzgüter und Grundrechte, insbesondere der Schutzwürdigkeit des menschlichen (ungeborenen) Lebens von Beginn an, verbunden.
- Die aktuelle strafrechtliche Regelung in den §§ 218 ff. StGB **schützt das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit der schwangeren Frauen und das Recht auf Leben des Ungeborenen auch vor unzulässigen Eingriffen Dritter** – beispielsweise vor Gewalttaten, die zu einem Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Schwangeren führen.
- Die jetzige Gesetzgebung befindet sich bereits jetzt an der **verfassungsrechtlichen Untergrenze der Möglichkeiten des Staates, seiner Schutzpflicht für das ungeborene Leben** nachzukommen. Durch die vorgegebene 12-Wochen-Frist, die verbindliche Beratung und die Wartefrist von 3 Tagen verfolgt der Staat ein rein prozedurales Schutzkonzept. Letztlich legt er damit die Entscheidung zur Fortführung oder zum Abbruch der Schwangerschaft vertrauensvoll in die Hände der Schwangeren.
- Die Aussagen **völkerrechtlicher Gremien** wie zum Beispiel des Ausschusses der Frauenrechtskonvention CEDAW der Vereinten Nationen oder die Abortion Care Guideline der Weltgesundheitsorganisation haben gegenüber Nationalstaaten wie Deutschland rein **empfehlenden Charakter und keine verbindliche, rechtliche Wirkung**. Dabei steht bei den genannten Gremien und der Guideline die gesundheits- und frauenspezifische Perspektive im Fokus. Die Rechte des ungeborenen Lebens werden hier nicht thematisiert. Die geltende Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland **wird den völkerrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Selbstbestimmung und Gesundheit der Frau grundsätzlich gerecht**.
- Die **strafrechtliche Empirie steht der behaupteten Kriminalisierung der Frauen durch die aktuelle rechtliche Regelung entgegen**: In den letzten 15 Jahren wurden fast ausschließlich gewalttätige Männer nach § 218 StGB abgeurteilt, die gegen den Willen der Frau einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben.

- Unsere Beratungserfahrung bei donum vitae zeigt: Die **meisten Frauen empfinden vor allem die oft vielfältigen und komplexen Gründe** (v.a. familiärer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder gesundheitlicher Art) **für den Schwangerschaftskonflikt als die wesentliche Belastung** – und nicht die aktuelle strafrechtliche Einstufung.
- Ebenso wird **die Pflicht zur psychosozialen Beratung** in einer anerkannten Beratungsstelle von einigen als stigmatisierende, der Menschenwürde und der Freiheit der Person widersprechende Praxis bewertet (sog. „**Zwangsberatung**“). Immer wieder steht der Vorwurf im Raum, die betroffenen Frauen würden in der Beratung bevormundet oder sogar zur Fortsetzung der Schwangerschaft überredet. Infolgedessen wird eine **Abschaffung der verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung gefordert**. Qualifizierte, kostenfreie psychosoziale Beratung könne die Person im Schwangerschaftskonflikt jedoch freiwillig in Anspruch nehmen. Die Finanzierung der Beratungsstellen solle sichergestellt und ausgebaut werden.

ABER:

- Laut § 219 StGB hat die verpflichtende Konfliktberatung eine doppelte Schutzfunktion: für eine gewissenhafte und verantwortete Entscheidungsfindung der Frau und für das ungeborene Leben.
- In § 5 Absatz 1 SchKG werden die Ziele und die konkreten Rahmenbedingungen der Konfliktberatung noch weiter präzisiert. Demnach soll die Beratung zielgerichtet dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und zugleich ergebnisoffen sein, denn sie geht von der Entscheidungsverantwortung der Frau aus. Die Beratung soll „ermutigen und Verständnis wecken“ und explizit „nicht belehren oder bevormunden“. Daran wird deutlich: Frauen, die ohne Indikationen ihre Schwangerschaft abbrechen wollen, sind zwar verpflichtet, einen Beratungstermin wahrzunehmen. In dem Beratungstermin selbst geht es aber nicht um Zwang, sondern um Hilfe nach dem Prinzip der doppelten Anwaltschaft.
- Ein Schwangerschaftskonflikt ist ein komplexer und von Ambivalenzen geprägter Prozess, der von der schwangeren Frau innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums eine angemessene und tragfähige Abwägung einer lebensverändernden Entscheidung erfordert. Das Selbstbestimmungsrecht der ungewollt Schwangeren kann durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt sein, z.B.
 - durch den Mangel an Informationen
 - psychischen Druck und Einflussnahme von Angehörigen
 - räumliche oder sprachliche Zugangsbarrieren
 - patriarchalische Familienstrukturen
 - finanzielle und soziale Nöte oder durch strukturelle Gewalt.

- Durch psychosoziale Beratung kann hier ein erheblicher Beitrag zur Stabilisierung, Stärkung und Klärung für die ratsuchenden Frauen geleistet werden. Sie bietet einen geschützten Raum und darin Hilfe und Begleitung zu einer Entscheidung im systemischen Zusammenhang: Die Integration eines lebensverändernden Ereignisses ist neben den eigenen Werten, Präferenzen und Lebensplänen von der Dynamik des Umfelds abhängig.
- Die bisherige Beratungspraxis zeigt darüber hinaus, dass verpflichtende psychosoziale Beratung viele Zielgruppen erreicht, die sonst den Weg in die Beratung nicht finden würden, insbesondere auch vulnerable Gruppen. Die Beratung wird von den Frauen fast immer als hilfreiches Instrument im Entscheidungsprozess zur Bewältigung und Integration der schweren Problematik des Schwangerschaftskonflikts erlebt.
- Eine weitere Forderung besteht in der **Ausweitung der zeitlichen Frist**, innerhalb derer ein Abbruch nach dem Willen der schwangeren Person möglich ist. Damit verbunden ist die **Annahme eines abgestuften Lebensschutzkonzepts des ungeborenen menschlichen Lebens**. Demnach solle die Entscheidung über das Fortführen der Schwangerschaft bis zur Lebensfähigkeit des Ungeborenen (22. bis 24 Schwangerschaftswoche) allein bei der Schwangeren liegen. Erst danach sei eine grundsätzliche Unzulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs angemessen. Bis zur Geburt könne jedoch der Schutz des ungeborenen Lebens mit gegenläufigen Interessen und Rechtspositionen der Schwangeren abgewogen werden (medizinische Indikation). Da der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich außerhalb des Strafrechts zu regeln sei, sei aber auch ein Abbruch nach Ablauf der Frist bei fehlender medizinischer Indikation nicht strafbar, sondern nur unzulässig. Dies hätte nur eine berufsrechtliche Sanktionierung der Ärztin oder des Arztes, nicht jedoch der Schwangeren, zur Folge. Vollumfänglicher Lebensschutz stünde dem Kind dann erst mit seiner Geburt zu.

ABER:

- Menschliche Würde ist nicht abstufbar. Die damit verbundene Frage nach dem moralischen Status des ungeborenen menschlichen Lebens wird in dieser Argumentation wenig oder gar nicht sichtbar. Dabei liegt der deutschen Gesetzgebung eine mehrfach durch die bisherige Rechtsprechung bestätigte Position zugrunde, nach der bereits der befruchteten Eizelle dieselbe Schutzwürdigkeit zukommt wie dem geborenen Menschen. Die Zuschreibung von Menschenwürde ist somit nicht an besondere Eigenschaften oder Entwicklungsschritte geknüpft. Der moralische Status des frühen Embryos wird ausgehend vom autonomen Subjekt, zu dem er sich der

Möglichkeit nach entwickeln kann, bestimmt.¹ Das Recht des ungeborenen Lebens kann aus diesem Grund gegenüber dem Recht der schwangeren Frau nicht als untergeordnet bewertet werden. Die aktuell nach § 218 a Absatz 1 StGB geltende Beratungslösung ist demnach als Kompromissformel zu verstehen, die der Not ungewollt Schwangerer gerecht werden soll und vom Selbstbestimmungsrecht der Frau her angelegt ist. Eine Abstufung des moralischen Status des ungeborenen Lebens kann aus der Tatsache der Frist nicht abgeleitet werden. Eine Begründung der Festlegung der Frist bei der 14. SSW, bleibt – vermutlich aus eben diesem Grunde – bislang offen.²

- Ein **Leitmotiv** der öffentlichen Debatte zur **rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs** ist der Aspekt der **(sexuellen) Selbstbestimmung**. Dabei werden die Begriffe der **sexuellen Selbstbestimmung** und der **reproduktiven Selbstbestimmung** oftmals fälschlicherweise gleichgesetzt bzw. synonym verwendet.

ABER:

- Mit dieser Gleichsetzung der Begriffe werden die ethischen Konfliktlinien zwar subtil, aber dennoch folgenreich verändert. Eine Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs allein unter dem Leitbegriff der sexuellen Selbstbestimmung lässt außer Acht, dass dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und seinen Grenzen beim Schwangerschaftsabbruch das Lebensrecht des ungeborenen Kindes gegenübersteht. Dieses ungeborene Kind hat in der Schwangerschaft keine Möglichkeit, seine Interessen eigenständig und gleichberechtigt gegenüber der Schwangeren zu artikulieren. Es geht es also beim Schwangerschaftsabbruch (wie bei vielen Fragen der reproduktiven Selbstbestimmung) nicht um die Interaktion zwischen gleichberechtigten Individuen (asymmetrische Anerkennungsverhältnisse).

Anders ist es hingegen bei der sexuellen Selbstbestimmung, hier geht es um die freie Bestimmung von Sexualität, dem Schutz vor sexueller Gewalt, der freien Bestimmung der Geschlechtsidentität etc. Hier haben die interagierenden Individuen im Grundsatz die Möglichkeit, ihre jeweiligen gleichberechtigten Interessen zu artikulieren (symmetrische Anerkennungsverhältnisse). Da der Abbruch von Schwangerschaften, die unter Zwang entstanden sind, nach aktueller Gesetzeslage gemäß der kriminologischen Indikation rechtmäßig ist, wird die sexuelle Selbstbestimmung der Frau durch die aktuelle Regelung zum Schwangerschaftsabbruch nicht berührt, sondern allenfalls die reproduktive Selbstbestimmung, die von der sexuellen Selbstbestimmung zu unterscheiden ist.

¹ Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/90, 2 BvF 5/92 (BVerfGE 88, 203)

² Tatsächlich entspricht eine Fristsetzung zum Beginn des zweiten Trimenon dem Common Sense und findet sich auch in der Gesetzgebung anderer Länder wieder: Dafür kann es verschiedene Gründe geben: Abschluss der organischen Entwicklung, Abnahme der relativ hohen Wahrscheinlichkeit für eine Fehlgeburt, beginnende Gehirnaktivität im zweiten Trimenon sowie mögliches Schmerzempfinden.

4. donum vitae: Einschätzung der aktuellen Rechtspraxis und deren Folgen

Der **verfassungsrechtlich gebotene Schutz des Lebensrechtes des Ungeborenen muss ebenso wie das Recht der Frau auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gewährleistet sein (Prinzip der doppelten Anwaltschaft für Mutter und Kind)**. Ein differenzierter Blick auf alle (auch den Vater), die in dieser Situation von existentiellen Fragen betroffen sind, ist in einem Schwangerschaftskonflikt unabdingbar.

Dabei ist klar: **Das ungeborene Leben kann nur mit der Mutter geschützt werden**. Zugleich ist aber stets zu berücksichtigen: Ein Schwangerschaftsabbruch führt zum Tod des ungeborenen Lebens. Der verfassungsrechtlich zu garantierende Lebensschutz macht es erforderlich, dass das Lebensrecht des ungeborenen Kindes im **Bewusstsein der Menschen, der Gesellschaft und des Staates wachgehalten** wird. Die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein. Das Strafrecht dient dem Schutz dieser elementaren Rechtsgüter. Das geltende Recht ermöglicht der Schwangeren nach Beratung den straffreien Schwangerschaftsabbruch mit adäquater medizinischer Versorgung und Nachbetreuung. So schützt es ihre Würde und ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Nach den gesetzlichen Vorgaben muss die **Beratung zielgerichtet dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und ergebnisoffen sein**. Sie bietet der Schwangeren den geschützten und professionellen Rahmen, in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre alle Aspekte ihrer Schwangerschaft zu betrachten und zu bewerten. Sie hilft der Frau, ihre Situation und bestehende Konflikte umfassend wahrzunehmen und zu bewältigen. Die Schwangere wird ermutigt und unterstützt, Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten, die in ihr selbst und in ihrem sozialen Umfeld liegen, zu erkennen und zu prüfen. Dazu gehört das Aufzeigen von konkreten, auch materiellen Hilfen für ein Leben mit dem Kind. In einer der Frau zugewandten Haltung verleiht die Beraterin dem Ungeborenen und seinem Recht auf Leben eine Stimme (vgl. § 219 Abs. 1 StGB). Auf dieser Grundlage kann die Frau eine informierte, gewissenhafte und frei verantwortete Entscheidung treffen.

Das bisherige **Schutzkonzept des Gesetzgebers** im Schwangerschaftskonflikt hat sich aus Sicht von donum vitae in der Praxis **bewährt**: Das **Recht auf Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit der Frau** ist nach **aktuellem Recht gewährleistet**. Frauen sind mit Unterstützung der Schwangerschaftskonfliktberatung in der Lage, eine gewissenhafte und verantwortete Entscheidung zu treffen. Die Beratungspflicht stärkt die Frau und ist damit der beste Schutz für das Leben des ungeborenen Kindes.

*Folgende Punkte sind vom Gesetzgeber zu beachten und gegebenenfalls anzupassen: Eine **Gewährleistung der medizinischen Versorgungsstrukturen** zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland und damit verbunden die **Voraussetzungen für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nach der Ärztlichen Approbationsordnung** sowie die Forderung, Schwangerschaftsabbrüche in Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft standardisiert zu lehren und auch durchzuführen.*